

Jugendhilfeausschuss

öffentliche Sitzung

Datum: 24.03.2014

Tagesordnungspunkt: 5	Vorlage Nr. JHA IX/50
Thema: Sozialpädagogische Familienhilfe	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: Jugend, Soziales und Personal Abteilung: Name: Herr Weiser/Herr Braun	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am:

Anlage:

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorgehensweise der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung zur Vorlage JHA IX/50

Am 03.06.2013 wurde der Jugendhilfeausschuss über die Regularien der sozialpädagogischen Familienhilfe in Kenntnis gesetzt. Des Weiteren wurden dem Ausschuss die Honorarvereinbarungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Rahmen der Beratung wurde die Verwaltung beauftragt, einen Vergleich zwischen den im Landkreis Calw herrschenden Regelungen und der Vorgehensweise anderer Stadt- und Landkreise herzustellen. Außerdem sollte dargestellt werden, ob die vereinbarten Honorare angemessen sind und einen Vergleich mit der Vergütung festangestellter Kräfte erlauben.

Diesem Auftrag kommt die Verwaltung gerne nach.

Über Rechtsgrundlagen und Aufgaben der sozialpädagogischen Familienhilfe wurde der Jugendhilfeausschuss mit der Vorlage JHA IX/42 in der Sitzung vom 03.06.2013 umfassend informiert. Des Weiteren kamen zwei sozialpädagogische Familienhelfer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes zu Wort.

Wie in zwei weiteren Landkreisen, nämlich dem Enzkreis und dem Landkreis Reutlingen, wird die sozialpädagogische Familienhilfe im Landkreis Calw ausschließlich über Honorarkräfte abgewickelt. Ansonsten ist die Vorgehensweise uneinheitlich.

Folgende weiteren Modelle sind denkbar und werden praktiziert:

- Anstellung der Familienhelferinnen und -helfer beim Landkreis
- Delegation der Aufgabe an einen Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Gründung einer gemeinnützigen GmbH und Anstellung der Fachkräfte dort

Der Honorarvertrag wurde in enger Abstimmung mit dem Justizariat des Kreises weiter entwickelt. Die überwiegende Mehrzahl der ca. 60 Helferinnen und Helfer bewerten die in den Verträgen getroffenen Regelungen positiv.

1. Kosten für den Landkreis

Die Kosten einer gGmbH liegen rund 25.000,-- EUR über denen des Honorarmodells, das mit 1,034 Mio. EUR die kostengünstigste Variante darstellt. Die Anstellung beim Landkreis würde zu Kosten von 1,06 Mio. EUR führen, wobei die Fahrtkosten noch nicht berücksichtigt wurden. Die Beauftragung eines freien Trägers hätte Kosten von ca. 1,73 Mio. zur Folge. Hier wurden die Fachleistungsstunden zweier größerer in Nachbarkreisen tätiger Träger zu Grunde gelegt.

2. Vergütung der Familienhelfer

Im direkten Einkommensvergleich ergeben sich bei Beschäftigten einer gGmbH bzw. eines freien Trägers Bruttogehälter zwischen 35.000,-- und 37.000,-- EUR. Bei Landkreisbeschäftigten ist der SUE-Tarif (Sozial- und Erziehungsdienst) des TvöD (Tarifvertrag Öffentlicher Dienst) zu berücksichtigen, was zumindest bei Sozialpädagogen zu höheren Beträgen, nämlich rund 41.000,-- EUR jährlich führt. Honorarkräfte mit einem vergleichbaren Arbeitsumfang erhalten knapp 49.000,-- EUR. Hiervon sind jedoch die „Arbeitgeberanteile“ für Krankenversicherung und Altersvorsorge abzusetzen. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die vereinbarten Honorare für die freiberuflichen Kräfte um jegliche Abgaben bereinigt eher über denen liegen, die festangestellten Kräften netto verbleiben.

Nur der Vollständigkeit halber: das vereinbarte Honorar entspricht den in Rahmenverträgen landesweit festgelegten Korridoren für Leistungen, die Erzieher, Sozialpädagogen oder vergleichbare Professionen erbringen.

3. Fachliche Beurteilung

Die hohe Flexibilität ist ein absoluter Pluspunkt des „Honorarmodells“. Dies gilt für den Landkreis als Auftraggeber wie für die Familienhelfer als Auftragnehmer. Für die Kreisverwaltung ist diese Flexibilität ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor, sollten die Fachkräfte in eigene Trägerschaft übernommen werden.

Probleme bereitet dagegen die fachliche Qualitätssicherung, die in eigener Verantwortung des Helfers/der Helferin liegt. Außerdem gibt es, bedingt durch die freiberufliche Tätigkeit keine direkte Dienst- und Fachaufsicht des Auftraggebers. Dagegen ist eine Messung der Arbeitsqualität durch den Allgemeinen Sozialen Dienst ohne weiteres möglich. Familienhelfer/-innen mit schlechten Arbeitsergebnissen werden nicht mehr beauftragt.

Bei angestellten Helfern ist es unerheblich ob sie bei einem öffentlichen oder einem freien Träger oder in einer gGmbH beschäftigt sind. Dienst- und Fachaufsicht gewährleistet der jeweilige Träger. Durch direkte Personalverantwortung und Weisungsbefugnis ergeben sich Steuerungsmöglichkeiten in qualitativer Hinsicht. Allerdings genießen auch Fachkräfte mit unterdurchschnittlichen Arbeitsergebnissen den Schutz der arbeitsvertraglichen Regelungen des Öffentlichen Dienstes bzw. dem der dem TvöD angelehnten, die bei freien Trägern Anwendung finden.

4. Zusammenfassung

Für die Kreisverwaltung besteht derzeit kein akuter Änderungsbedarf. Die Zusammenarbeit mit dem sozialpädagogischen Familienhelferinnen und Familienhelfern wird von den Fachkräften des Sozialen Dienstes als durchweg positiv bezeichnet. Auch von der Koordinationsstelle und den Familienhelfern/-innen wird die aktuelle Situation jederzeit als akzeptabel angesehen.

Trotzdem erscheint es sachgerecht, Alternativmodelle zu prüfen. Dabei kommt für die Kreisverwaltung ausschließlich das Modell „gemeinnützige GmbH“ in Betracht. Sie verbindet die Vorteile angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer gewissen Flexibilität. Letzteres spricht eindeutig gegen eine Festanstellung von derzeit fast 22 Vollzeitkräften beim Landkreis.

Die Delegation auf einen freien Träger scheidet bereits aufgrund der Kostensituation (Mehrkosten von ca. 70 %) aus.

Die Kreisverwaltung schlägt deshalb vor, dass das Justizariat des Landratsamts beauftragt wird, die vertraglichen Grundlagen für eine gemeinnützige GmbH zu erarbeiten. Sollte sich die Rechtsprechung der Sozialgerichte dahingehend verschärfen, dass die Honorarkräfte in den Bereich der Scheinselbständigkeit gerückt werden, kann dann kurzfristig eine Umstellung vorgenommen werden.